

## **1. Betretungsverbot für landwirtschaftliche Flächen während der Vegetationszeit**

Nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz dürfen während der Nutzzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen nur auf vorhandenen Wegen betreten werden. Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses.

Im Interesse der Landwirte bitten wir um Beachtung.

## **2. Parken entgegen der Fahrtrichtung ist verboten**

Immer öfter werden Fahrzeuge angetroffen, die entgegen der Fahrtrichtung am linken Fahrbahnrand, am linken Gehweg oder auf dem linken Parkstreifen parken. Dies kann dem Falschparker schnell zum Verhängnis werden, wenn er ausparkt und wie gewohnt den Blick lediglich nach hinten richtet und dabei vergisst, dass er den entgegenkommenden Verkehr kreuzt.

Weiterhin wird der Blick vom Fahrer nach vorne möglicherweise durch andere, ordnungsgemäß parkende Fahrzeuge versperrt. Seine Sitzposition ist nicht wie sonst an der Fahrbahnseite, sondern an der Gehwegseite und es entsteht so ein sehr großer „toter Winkel“ nach beiden Seiten. Besonders gefährdet sind hierbei Radfahrer, Schulkinder und Eltern mit Kindergartenkindern. Zudem sind diese Fahrzeuge bei Dunkelheit schlecht zu sehen, da vorne am Fahrzeug ja keine Rückstrahler/Katzenaugen angebracht sind

Die Straßenverkehrsordnung schreibt vor, dass zum Parken der rechte Seitenstreifen - dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen - zu benutzen sind und sonst an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren ist. Ausnahmen von dem Gebot in Fahrtrichtung zu parken gelten nur in Einbahnstraßen und in verkehrsberuhigten Bereichen mit gekennzeichneten Parkflächen.

Um Beachtung dieser Parkregeln in eigenem Interesse wird gebeten. Dies trägt zweifelsfrei zu einer Verbesserung der Parksituation im ruhenden Verkehr bei. Das Parken entgegen der Fahrtrichtung stellt übrigens auch eine Verkehrsordnungswidrigkeit dar, welche mit einem Verwarnungsgeld belegt werden kann.

### 3. Die Polizei informiert:



??? Wie schnell darf man in einer Tempo 30-Zone fahren und welche grundsätzliche Vorfahrtsregelung gilt???



Die Straßenverkehrsordnung fordert hierzu u. a.:

- das Fahrzeug muss **ständig beherrscht** werden können
- die **Geschwindigkeit ist** insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen, den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung **anzupassen**
- es darf nur so schnell gefahren werden, dass innerhalb der übersehbaren Strecke, auf schmalen Fahrbahnen (innerorts unter 5,50 m) innerhalb der Hälfte der übersehbaren Strecke gehalten werden kann („**Fahren auf Sicht**“)
- die **Gefährdung gegenüber Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Menschen ist** insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und Bremsbereitschaft **auszuschließen**
- in Tempo 30-Zonen gilt an Kreuzungen und Einmündungen grundsätzlich **„Rechts vor Links“**. Abweichende Regelungen durch Verkehrszeichen sind ausnahmsweise möglich

**Fazit:**

Die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten dürfen also immer nur unter günstigsten Umständen gefahren werden. Sobald keine optimalen Bedingungen mehr herrschen (z. B. bei Nässe, Glätte, eingeschränkter Sicht, unklarer Verkehrs-, Vorfahrts- oder Vorrangslage, Gefahrzeichen, Kindern oder Älteren am Fahrbahnrand usw.) ist die Geschwindigkeit zu reduzieren und die Bremsbereitschaft zu erhöhen. **30 km/h könnten schon zu schnell sein!**

Wir wünschen Ihnen, dass Sie immer gut und sicher ankommen.

Ihre Polizeiinspektion Memmingen